

HERBST 2016

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER

Es herbstelt ganz so, wie es um diese Jahreszeit sein soll. Und damit auch steuerlich alles so ist, wie es sein soll, liefern wir Ihnen mit unserer Herbstausgabe wieder unsere obligaten Tipps zur Gewinn- und Steuerplanung des sich neigenden Jahres.

Und auch auf das neue Jahr wollen wir Sie steuerlich bestens vorbereitet wissen. Das gilt heuer ganz besonders in Hinblick auf die Stufe II. der bereits vieldiskutierten Registrierkassenpflicht. Die Eckdaten dazu finden Sie gleich im ersten Beitrag dieser Ausgabe. Danach ist ab 1.4.2017 zusätzlich zwingend eine Signaturerstellungseinheit in Betrieb zu nehmen. Betroffen sind Sie dann, wenn Sie bereits nach den bisher gültigen Regelungen (Jahresumsatz > 15.000 € und Barumsätze > 7.500 €) registrierkassenpflichtig sind.

In diesem Zusammenhang haben wir festgestellt, dass die Bareinnahmenlisten mitunter fehlerhaft sind. Insbesondere in der Anfangsphase der „Registrierkassenära“ Ihres Betriebes empfehlen wir daher täglich zu kontrollieren, ob die Bank-, Bankomat-, Kreditkarten- und Bareinnahmen korrekt erfasst wurden. Wichtig ist dabei auch ein getrennter Ausweis nach Steuersätzen im Falle unterschiedlicher Umsatzsteuersätze (z.B. Getränke 20%, Speisen 10%). Bei Fragen sind wir gerne auch in dieser Angelegenheit für Sie da. Und last but not least gibt es auch Erfreuliches zu berichten: Die „Good News“ beziehen sich auf die Energieabgabenvergütung und die familienhafte Mitarbeit.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre & einen schönen Herbst.

Herzlichst Ihr Team Tirol

INHALTE

- Registrierkasse die Zweite: Stichtag 1.4.2017
- 2016 hochrechnen & 13% steuerfrei lukrieren
- Familienhafte Mitarbeit: Gratis arbeiten verboten?
- Good News zur Energieabgabenrückvergütung
- Klientenplattform



STEUER & WIRTSCHAFT

REGISTRIERKASSE DIE ZWEITE: STICHTAG 1.4.2017

Die Implementierung der Registrierkasse ist in vielen betroffenen Betrieben relativ bequem mittels Adaptierung der bestehenden Branchensoftware gelungen. Mit Stichtag 1.4.2017 geht das Spiel nun aber von vorne los, da dann zusätzlich eine Signaturerstellungseinheit erforderlich ist. Was das alles bedeutet lesen Sie hier:

- Die Registrierkasse kann Ihnen eindeutig zugeordnet werden.
- Die Signaturerstellungseinheit verschlüsselt die Datensätze und verknüpft jede einzelne Buchung mit dem vorangegangenen Beleg.
- Dazu müssen eigene Zertifikate von speziellen Anbietern (ATrust, Global Trust) erworben werden.
- Anschließend ist über Finanz-Online eine Registrierung zu beantragen.
- Bei Inbetriebnahme wird ein Startbeleg signiert und erstellt, der ausgedruckt und aufbewahrt werden muss.

- Am Ende jeden Jahres ist ein Jahresbeleg zu erstellen und aufzubewahren.
- Es wird für jede Bareinnahme eine elektronische Signatur extern erstellt und übermittelt. Diese elektronische Signatur muss von der Registrierkasse gespeichert und entsprechend gesichert werden und dient der Finanz zu Prüfungszwecken.
- Die vom Finanzamt im Zuge der Registrierung zugewiesene „Kassen-Identifikationsnummer“, sowie auch die elektronische Signatur als maschinenlesbarer Code, muss auf jedem Barbeleg aufscheinen.
- Zusätzlich ist auch die Uhrzeit der Belegausstellung, sowie der Barzahlungsbetrag **nach Steuersätzen getrennt** auszuweisen.

Tipp: Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Softwarehersteller, damit Sie optimal für die zweite Stufe der Registrierkassenpflicht 2017 gerüstet sind.

Besonders wichtig ist auch die richtige Verhaltensweise bei Kontrollen durch die Finanz, wie folgt:

- Die Kontrollorgane verfügen so gut wie über keine Erfahrungswerte und versuchen nur ihre Pflicht zu tun. Bewahren Sie daher Ruhe und kontaktieren Sie bei Bedarf unser Büro.
- Händigen Sie dem Prüfer den **Datenexport vom Datenerfassungsprotokoll** aus. Wir empfehlen bereits vorbeugend die Softwarefirma zu bitten, Ihnen zu zeigen, wie das geht.
- Bei manchen Prüfern ist das **Formular E 131** hilfreich. Dabei handelt es sich um eine **Bestätigung des Softwareherstellers**, dass die Erfassung den steuerlichen Vorschriften entspricht.



2016 HOCHRECHNEN & 13% STEUERFREI LUKRIEREN

Jetzt im Herbst ist es auch Zeit, aus den bereits vorliegenden Zahlen der ersten drei Quartale eine Hochrechnung auf das Jahresgesamtergebnis zu machen. So sind Sie auf eventuell kommende Steuernachzahlungen rechtzeitig vorbereitet und können auch noch die eine oder andere Maßnahme zur Steuerregulierung treffen. Allem voran aber, gilt es auch heuer wieder bis zu 13% Ihres Gewinnes vollkommen steuerfrei zu lukrieren.

Dies funktioniert dann, wenn bestimmte Investitionen getätigt bzw. Wohnbauleihen in entsprechender Höhe gekauft werden.

Wichtig: Für den Gewinnfreibetrag muss das Datum der Anschaffung (= Lieferung / Übergabe) noch in 2016 liegen. Das Zahlungsdatum ist irrelevant!

Um hier noch eventuellen Handlungsbedarf auszumachen ist es Voraussetzung, den voraussichtlichen Jahresgewinn zu kennen. Wie immer um diese Jahreszeit bieten wir Ihnen dazu unser **automatisches und kostenloses Full-Service**. Dies greift dann, **wenn Ihre Buchhaltung bei uns im Haus erstellt wird**. In diesen Fällen haben wir alle Zahlen bereits vorliegen, sodass wir ohne Ihr weiteres Zutun eine Gewinn- und Steuerprognose für das Jahr 2016 erstellen können. Diese wird in den nächsten Wochen automatisch samt konkreter Handlungsempfehlung zur vollen Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages an Sie übermittelt. Alles was Sie dann noch zu Ihrem „Steuerluck“ tun müssen, ist das bekannt gegebene Restvolumen noch vor dem 31.12.2016 zu investieren.

Für externe Buchhaltungen bieten wir ein Bestellservice, indem wir ebenso gerne eine Hochrechnung auf Basis der von Ihnen erstellten Buchhaltung machen. Dazu bitten wir um Übermittlung einer Saldenliste per 30.9.2016. Auch auf diese Weise ist es uns möglich, Ihr noch brachliegendes Investitionsvolumen abzuschätzen und entsprechende Optimierungsempfehlungen zu geben.

Tipp:

Nehmen Sie dieses Service bitte in Anspruch. Derartige Hochrechnungen erfordern ein nicht zu unterschätzendes steuerliches Know-how, sodass eine Selbsteinschätzung leicht zu einer Fehlmedikation mit erheblichen steuerlichen und finanziellen Nachteilen führen kann.

FAMILIENHAFTHE MITARBEIT: GRATIS ARBEITEN VERBOTEN?

Hier und dort und immer wieder hört man, dass es verboten sei, unentgeltlich zu arbeiten. Ja nicht einmal der pensionierte Vater dürfe sich im Betrieb seiner Tochter nützlich machen, ohne bei der Gebietskrankenkasse als Dienstnehmer angemeldet zu sein. Stimmt das? Nein! Ganz so ist es auch wieder nicht! Hier muss man schon differenzieren. Lesen Sie hier, wer wann unter welchen Voraussetzungen ohne Lohn bei seinen Liebsten mitarbeiten darf:

- **Ehepartner**

... dürfen auf Grund der gesetzlich normierten ehelichen Beistandspflicht unentgeltlich mitarbeiten. Dies gilt in Analogie auch für eingetragene Partner und Lebensgefährten.

- **Eltern, Großeltern, Geschwister:**

... dürfen im Rahmen einer kurzfristigen Tätigkeit ebenso unentgeltlich mitarbeiten, wenn eine anderweitige Vollversicherung oder ein Pensions Einkommen besteht oder eine Ausbildung absolviert wird.

- **Kinder und Enkel**

Wie immer mit den Kindern, ist es hier weit schwieriger. So stellt die Mitarbeit im elterlichen Betrieb zwar grundsätzlich nur dann ein Dienstverhältnis dar, wenn ein fremdübliches Entgelt vereinbart wurde **und** das Kind bereits selbsterhaltungsfähig ist, allerdings kommt es trotzdem zur Sozialversicherungspflicht, wenn das Kind

1) schon 17 Jahre alt ist **und**

2) keiner anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Liegt keine Entgeltsvereinbarung vor, so geht die Gebietskrankenkasse von einer monatlichen Beitragsgrundlage von € 782,70 aus. Davon sind dann 33,28% an Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten.

Tipp: Anstatt auf Unentgeltlichkeit zu pochen, kommt es in diesen Fällen weit günstiger, ein geringfügiges Dienstverhältnis mit entsprechender Entlohnung (bis zu € 415,72, ab 2017 bis zu € 425,70) zu vereinbaren. In diesem Fall reduziert sich die Sozialversicherungspflicht auf die Unfallversicherung in Höhe von 1,3% vom Entgelt zuzüglich der Abfertigungsvorsorge in Höhe von 1,53%. Voraussetzung ist natürlich, dass die tatsächliche Arbeitsleistung gemäß der kollektivvertraglichen Einstufung auch diesem geringfügigen Entgelt entspricht. Mit einer Kontrolle seitens der Gebietskrankenkasse ist jedenfalls zu rechnen! Ebenso sozialversicherungsfrei bleiben Kinder die nur **kurzfristig unentgeltlich aushelfen und bereits vollversichert oder noch in Ausbildung sind.**

Resümee:

Also alles halb so schlimm. Damit heißt die Frage eigentlich nicht „dürfen Familienangehörige gratis mitarbeiten?“ sondern vielmehr „**sollen Familienangehörige überhaupt gratis mitarbeiten?**“. Das gilt nicht nur für die Kinder, sondern insbesondere auch für Ihren Partner. Hier macht es vielmehr Sinn auf das steuerlich optimale „Ehegattendienstverhältnis“ abzielen. Natürlich nur im Rahmen der tatsächlichen Sachverhalte (keine Scheingeschäfte!). Wir helfen Ihnen gerne dabei und checken bei Bedarf Ihre individuelle Situation. Was wir bei jeglicher familienhaften Mitarbeit in allen Fällen empfehlen, ist bei entgeltlichkeit ein fremdüblicher Dienstvertrag und **bei Unentgeltlichkeit eine schriftliche Vereinbarung**, in der die Unentgeltlichkeit sowie alle notwendigen Voraussetzungen für die Unentgeltlichkeit ausdrücklich vereinbart sind. Bitte fordern Sie bei Bedarf rechtzeitig einen Dienstvertrag oder eine Vereinbarung über die unentgeltliche Mitarbeit bei uns an.



VEREINBARUNG FAMILIENHAFTHE MITARBEIT:

Wir empfehlen, eine kurzfristige, unentgeltliche Mitarbeit für den Fall einer Kontrolle durch die Finanzpolizei unmissverständlich zu dokumentieren. Dabei sollten folgende Eckpunkte enthalten sein:

- Name des Betriebes, Betriebsinhaber & Betriebsadresse
- Name, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis des mitarbeitenden Familienmitgliedes
- Vereinbarung der **Unentgeltlichkeit**
- Vereinbarung der **kurzfristigen** Mitarbeit
- Zeitraum der Gültigkeit der Vereinbarung: z.B. Kalenderjahr 2016
- Tätigkeit
- Unterschrift des Betriebsinhabers und des mitarbeitenden Familienmitgliedes mit Ort und Datum der Unterschriften

GOOD NEWS ZUR ENERGIEABGABENRÜCKVERGÜTUNG: DIE EINSCHRÄNKUNG AUF PRODUKTIONSPROZESSE IST NIE IN KRAFT GETRETEN!

Bis einschließlich 2010 sah das Energieabgabenvergütungsgesetz vor, dass grundsätzlich **alle Betriebe einen Anspruch auf Vergütung bestimmter Energieabgaben** haben.

Vergütungsfähig waren Energieabgaben, die im Abgabepreis von Strom (Elektrizitätsabgabe), Erdgas (Erdgasabgabe), Kohle (Kohleabgabe) und Mineralöl (Mineralölsteuer) enthalten sind.

Mit Wirkung ab 2011 wurde der Vergütungsanspruch auf Produktionsprozesse von Produktionsbetrieben eingeschränkt. Allerdings ist hierbei ein Fehler in Hinblick auf die notwendige Genehmigung durch die Europäischen Kommission unterlaufen. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers hat das Bundesfinanzgericht nun entschieden, dass **die Bestimmung zur Einschränkung der Vergütungsmöglichkeit auf Produktionsbetriebe bzw. auf den Produktionsprozess dieser Betriebe nie in Kraft getreten ist.**

Dagegen wurde nun Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht. Sollte der VwGH positiv entscheiden, dann **können Dienstleis-**

tungsbetriebe nun rückwirkend bis 2011 von der Energieabgabenvergütung profitieren und somit lückenlos an den letzten eingebrachten Antrag für das Jahr 2010 anschließen. Dies ist deshalb möglich, da ein solcher **Antrag gemäß Energieabgabenvergütungsgesetz spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren gestellt werden kann.** Für das Kalenderjahr 2011 geht sich das somit noch bis spätestens 31.12.2016 aus. Aber auch Produktionsbetriebe, die die Vergütung ab 2011 nur mehr eingeschränkt für den Produktionsprozess beantragt haben, könnte nun eine höhere Vergütung zustehen. Da hier in den meisten Fällen jedoch für die bereits veranlagten Steuerjahre ein Vergütungsantrag gestellt wurde, kann die volle Vergütung nur noch dann lukriert werden, wenn noch ein Rechtsmittel innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist eingebracht werden kann. Ist der entsprechende Bescheid noch nicht älter als ein Monat, so kann z.B. eine Beschwerde zum gewünschten Erfolg führen. Liegt das Bescheiddatum noch kein ganzes Jahr zurück, so ist ein Berichtigungsantrag denkbar.

Tipp:

Dienstleistungsbetriebe, die ab der Gesetzesänderung letztmalig für 2010 einen Vergütungsantrag gestellt haben, sollten **für das Jahr 2011 unbedingt bis spätestens 31.12.2016 einen Antrag auf Vergütung der Energieabgaben stellen.** So ist sichergestellt, dass der Vergütungsanspruch für das Jahr 2011 bis zur Entscheidung durch den VwGH nicht verjährt.



KLIENTENPLATTFORM



SUCHE WOHNUNG IN SAGGEN

Altbau, renoviert, ca 100 m² zu mieten oder zu kaufen gesucht. Beim Kauf auch gerne renovierungsbedürftig.



AUDI A4 AVANT ZU VERKAUFEN

AUDI A4 Avant 3.0 TDI S-Tronic, eis Silber metallic, Bj. 07/2013, wunderschöner perfekter Zustand innen wie aussen, überkomplette Ausstattung, 8-fach bereift, 73 000 km mit verlängerte Werksgarantie bis 07/2018 oder 100 000 km, Preis: 38.000,00 Euro.

**Nähere Informationen zu diesen Inseraten und weitere Einschaltungen
finden sie auf der Homepage unserer Partnerkanzlei unter:
www.aerztekanzlei.at**

